

## \* (Erleichterung im Verkehr Niederösterreich—Steiermark.)

Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Niederösterreich und den schon im weiteren Kriegsgebiete gelegenen angrenzenden Bezirken Steiermarks (Bezirkshauptmannschaften Liezen, Bruck an der Mur, Mürzzuschlag, Weiz und Hartberg), insbesondere dem steiermärkischen Teil des Semmering und den vielbesuchten Wallfahrtsort Mariazell, hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei durch eine im Landesgesetz- und Verordnungsblatt verlaubliche Kundmachung vom 18. November 1915 nachstehendes angeordnet: Für den lokalen Grenzverkehr mit Steiermark genügt nunmehr als Reifeurkunde eine örtliche Grenzübertrittsbewilligung, mit deren Ausstellung für die in Wien dauernd oder vorübergehend sich aufhaltenden unbedenklichen Personen die Bezirks-Polizeikommissariate des Wohnortes des Bewerbers betraut wurden. Für die in Niederösterreich außerhalb Wiens sich aufhaltenden Personen werden die örtlichen Grenzübertrittsbewilligungen von der Bezirkshauptmannschaft des Aufenthaltsortes, des Bewerbers in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Thaya vom Bürgermeister ausgestellt. In den politischen Bezirken Amstetten, Scheibbs, Lilienfeld, Wiener-Neustadt und Neunkirchen sind auch die Bürgermeister (Gemeindevorsteher) zur Ausstellung der örtlichen Grenzübertrittsbewilligungen berechtigt. Die Beibringung einer Photographie ist nicht erforderlich. Die als Begleitung mitreisenden Angehörigen der engeren Familie (Gattin, Kinder) bedürfen keiner eigenen Bewilligung, sondern es sind lediglich deren Namen und Alter auf der Rückseite der Grenzübertrittsbewilligung ersichtlich zu machen. Die Gültigkeitsdauer der Grenzübertrittsbewilligung beträgt höchstens drei Monate; wenn jedoch kein Mißbrauch und auch sonst gegen die Person des Inhabers nichts Nachteiliges vorgekommen ist, kann nach Ablauf der bestimmten Gültigkeitsdauer eine neue Bewilligung ausgestellt werden. Die erwähnten örtlichen Grenzübertrittsbewilligungen, welche für Personen jeden Alters und Geschlechtes zur Ueberschreitung der niederösterreichisch-steiermärkischen Landesgrenze bestimmt sind, dürfen nicht verwechselt werden mit den wesentlich verschiedenen bisherigen „Grenzübertrittsbewilligungen“. Dieser Bewilligungen bedürfen nach wie vor zur Reise ins Ausland neben dem Reisepaß Personen männlichen Geschlechtes im wehrpflichtigen Alter.